

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Häfner in Redaction.
Sprechstunde d. Redaction
Donnerstag von 11—12 Uhr
Freitag von 4—5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Nummer 14,200.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 $\frac{1}{2}$ Thlr.
incl. Einlegerlohn 5 Thlr.
durch die Post bezogen 6 Thlr.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagerungsplan 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4geßl. Druckgeld 20 Pf.
Größere Schriften laut infromem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zah nach höchstem Tarif.
Konten unter dem Redactionsdruck
die Spaltweite 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro Annahme
oder durch Postzuschuß.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.
In den Sälen für Anf. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Pauls Straße, Anhalterstr. 18,
Luz bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 96.

Wittwoch den 5. April.

1876.

Bekanntmachung.

Generalrevision der Droßkengeschäfte betreffend.

Die Generalrevision über die Droßkassen und deren Bespanne soll in den Tagen vom 10. bis mit 13. April d. J. vorgenommen werden.

Die concessionierten Droßkassenbesitzer werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Droßkassen und zwar die Nummern 1—120 am 10. April o.

121—240 „ 11.

241—360 „ 12.

361—485 „ 13.

in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags vor der I. Bezirks-Polizeiwanne an der Johannisstraße vorzuführen bez. vorzuführen zu lassen.
Zwangsmaßnahmen gegen vorstehende Anordnung werden für jeden Contrventionsfall mit einer Ordnungsbüße von Drei Mark geahndet werden und wird außerdem wegen der nicht zur Revision gestellten Droßkassen auf Kosten der sämmtlichen Concessionäre eine Nachrevision erfolgen.
Die Droßkassen müssen sich genau in dem in §. 6 des Regalativs vorgeschriebenen Zustande befinden, widrigenfalls die Concessionäre zu gemäßen Befugnissen haben, daß die betreffenden Wagen sofort außer Betrieb gesetzt, die Concessionäre aber überdem noch in die in §§. 6 und 11 des Regalativs vorgeschriebenen Strafen genommen werden.
Leipzig, den 30. März 1876.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Küber. Rübner, Prot.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Küstersammlers und ersten Aufsichters an der Peterskirche ist besetzt.
Die Zeugnisse der Bewerber können in der Expedition des Küsters (in der Peterskirche selbst) bis zum 10. April in den Stunden zwischen früh 8 und Mittag 12 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Einsicht genommen werden.
Leipzig, den 3. April 1876.
Der Kirchenvorstand in St. Petri.
D. Friede

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. März 1876.

(Auf Grund des Protocollles bearbeitet u. mitgeteilt.)

Anwesend: 46 Mitglieder; in Vertretung des Rathes Herr Bürgermeister Dr. Georgi sowie die Herren Stadträte Pfeiler, Wehler und Dr. Panitz. Vorsitz: Herr Dr. Lindlin.

Bei Mittelung der Registranden-Eingänge gelangen ein Dankschreiben des Lehrercollégiums der Realschule II. Ordnung für vernünftige Gehaltserhöhungen, sowie ein Dankschreiben des Vorstehers des Blindenunterstützungsfonds, Herrn Dr. Reinhardt, für den dem gedachten Fonds gewährten Beitrag zur Verlesung.

Nach Genehmigung zweier Urlaubsgesuche stellt der Herr Vorsitzende die Beschlüsse des Rathes bezüglich der Einlegung eines gemischten städtischen Ausschusses für die Angelegenheiten der Gasanstalt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen hierüber durch die Rathsbureau, zur Verlesung.

Herr Dir. Räjer beantragt Verweisung dieser Vorlage an einen Ausschuss, da ein früherer bezüglicher Beschlus des Rathes auf Antrag des Gasanwaltes vom Collegium abgelehnt worden.

Herr Vorsitzer Herr Panitz glaubt nicht, daß eine Vorberatung nothwendig sei und zu einem dem Rathsbureau widersprechenden Beschlusse führen werde. Der Gasanwalt des Collegiums habe sich bereits mit dem heute vorliegenden Rathsbeschlusse einverstanden erklärt. Der neue Ausschuss solle in der Hauptsache ein verwaltendes sein, während man dem früher in Aussicht genommenen Ausschusse nur die Befugnis der Kostenverwilligung bis zu gewisser Höhe einräumen werde.

Herr Dir. Räjer zieht seinen Antrag zurück und tritt nunmehr die Verlesung der Vorlage einstimmig bei.

Nachdem noch der Rathsbeschlus, den nothwendigen Ueberschreitungen in der Umgegend der Mauer 3000 A als Unterstüfung zu gewahren, einstimmig genehmigt worden, referirt für den Bauausschuss Herr Dir. Räjer über die vom Rath als sehr dringlich bezeichnete Vorlage wegen Verpachtung des Bühnenpodiums im neuen Theater mit einem Kaufwande von 9686 A 60 S, sowie freie Gewährung des Gases zu der Beleuchtung während der betreffenden Arbeiten und Verwilligung eines Honorars von 300 A für Ueberwachung der Beleuchtungsanlagen während der Bauausführung.

Diese Angelegenheit hatte das Collegium schon früher, in der Plenarversammlung am 1. December d. J. (siehe Mittheilungen hierüber in Nr. 2. Beilage 2 des Tagesblattes von diesem Jahre) beschäftigt und haben die damals beschlossenen Beschlüsse in der Hauptsache die Zustimmung des Rathes gefunden. Eine abweichende Meinung hat der Rath u. A. noch hinsichtlich Anwendung von 40 Stück zum Tragen des Bühnenpodiums bestimmter Säulen, welche herausgenommen und durch neue, je aus einem Stücke bestehende Säulen ersetzt werden sollten, während der Rath zur Erreichung einer Ersparnis von 510 A nur durch die 1. und 2. Verfertigung reichende Säulen aufstellen und dieselben mit den anderen Theilen durch eiserne Zwangen verkuppeln lassen wil.

In der betreffenden Beschlus theilt der Rath noch mit, daß die vom Collegium gestellte Ver-

nutzung des Dachbodens des Theaters zum Bühnenbau abgelehnt worden sei.

Der Bauausschuss erklärt sich nach vorgenommener anderweiter Localbesichtigung damit einverstanden, daß das Bühnenpodium vollständig erneuert, sowie daß die außer den obgedachten 40 Stück Säulen noch vorhandenen Säulen, an Stelle der vom Collegium vorgeschlagenen Holz-, mittel Zugbändern befestigt werden sollen, trägt aber Bedenken, daß eine Anzahl der Säulen nicht durch neue dazugehörige Säulen ersetzt werden sollen und beantragt daher bei dem früheren Beschlusse, 40 Stück durchgehende Säulen im Ganzen herzustellen, zu beharren, im Uebrigen aber die Vorlage unter Bewilligung der geforderten Kosten in allen Punkten zu genehmigen.

Bemerk wird vom Ausschusse hierzu noch, daß nach Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Maschinenmeisters Kömer durch Ausfertigung der früheren Beschlüsse hinsichtlich der Säulen ein Mehrbedarf nicht erwachsen werde.

Ohne Debatte erhebt das Collegium den vorliegenden Ausschussantrag einstimmig zum Beschlusse.
Hierauf tritt man in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die Klärung der Regulativs betreffend der neuen städtischen Anbau und der Regulierung der Straßen.

Da dieses Regulativ insofern sich als Unklarheit erwiesen, als es keine, durch §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 ausdrücklich der ortstatutarischen Regelung überwiesenen Bestimmungen über das Verfahren bei Aufmittelung der Entschädigung enthält, und da ferner nach einer Entscheidung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Schiedsrichter nicht ohne Weiteres auf das im Verwaltungsweg stattfindende Verfahren bei Aufmittelung der Entschädigung durch Sachverständige in Expropriationsfällen angewandt werden kann, so hat der Rath beschlos, eine Ergänzung des gedachten Regulativs in ortstatutarischer Form vorzunehmen und als §. 19 künftig folgende Bestimmungen an Stat der bisherigen anzuschließen.

„Können sich bei den nach diesem Regulativ zu stellenden Entschädigungsansprüchen die Interessenten über die Entschädigung nicht einigen, so ist zu unterscheiden, ob dem Berechtigten die Stadtgemeinde oder eine Privatperson gegenübersteht.“

Im letzteren Falle bestimmt der Rath nach Abhaltung eines Verhörs unter den Parteien die Entschädigung; glaubt sich der eine oder andere der Beteiligten bei der durch den Rath festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so bleibt demselben der ordentliche Rechtsweg nach §. 31. al. 2 der Verf.-Urt. vom 4. September 1831 vorbehalten. Im ersteren Falle dagegen steht dem Berechtigten die Wahl zu, ob er den Rechtsweg betreten oder durch Schiedsrichter seine Ansprüche feststellen lassen wil. Wählt er letzteres, so hat zu dem Schiedsrichter jede Partei einen Schiedsrichter zu stellen.

Beide Parteien sind dem übereinstimmenden Ausspruch der Schiedsmänner unterworfen.

Ergeben sich unter den beiden das Schiedsgericht bildenden Schiedsmännern Meinungsverschiedenheiten irgend welcher Art, so haben die Schiedsmänner einen Obmann zu wählen, welcher an ihrer Stelle über den Differenzpunkt entscheidet, ohne an die vorhandenen Ansprüche der Schiedsmänner gebunden zu sein.

Sollte eine Partei binnen der vom Rath

vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen den von ihr zu stellenden Schiedsmann nicht benennen, oder sollten die von den Parteien zu stellenden Schiedsmänner sich binnen der vom Rath vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist die vorgelegte Regierungsbehörde um Bestellung des betreffenden Schieds- und bez. Obmanns anzugehen.

Die Schiedsmänner und der Obmann sind vom Rathe mittelst Handschlozes in Pflicht zu nehmen.“

Die allgemeine Ausstellung von Freihandzeichnungen der Schüler und Schülerinnen sämmtlicher Leipziger Stadtschulen (Nicolai- und Thomasschule, Realschule I und II Ordnung, höhere Bürgerschule für Mädchen, Fortbildungsschule für Mädchen, I. bis V. Bürgerschule, Mädchen und Knaben, I. bis IV. Bezirksschule, Mädchen und Knaben und Rathsschule, Mädchen und Knaben) befindet sich in den Räumen der I. Etage der I. Bürgerschule für Knaben. Vom 4.—13. April täglich geöffnet Vormittags 8—12, Nachmittags 2—6 Uhr. Zutritt frei für Jedermann. Kinder nur in Begleitung Erwachsener.

S. Hinzer, städt. Zeichnungspecter.

Handels-Lehranstalt.

Zu den diesjährigen öffentlichen Prüfungen, welche am 5., 6. und 7. April früh von 7 bis 9 Uhr in der Abtheilung für Handlungselehrlinge, am 6. und 7. April früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der höhern Abtheilung stattfinden, beehrt sich der Unterzeichnete hierdurch ergebenst einzuladen.
Dr. Odermann, Director.

Handelslehranstalt.

Das neue 46. Schuljahr beginnt in der höhern Abtheilung, deren Reifezeugnisse zum einjährig-freiwilligen Militairdienste berechtigen, am 19. April. — Anmeldungen für dasselbe erbitet sich der Unterzeichnete in den Wochentagen von 10 bis 12 Uhr und Prospects sind im Schulgebäude zu erhalten.
Dr. Odermann, Director.

vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen den von ihr zu stellenden Schiedsmann nicht benennen, oder sollten die von den Parteien zu stellenden Schiedsmänner sich binnen der vom Rath vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist die vorgelegte Regierungsbehörde um Bestellung des betreffenden Schieds- und bez. Obmanns anzugehen.

Die Schiedsmänner und der Obmann sind vom Rathe mittelst Handschlozes in Pflicht zu nehmen.“

Der Verfassungskommission (Referent Herr Dr. Schill) beantragt, hierzu Genehmigung auszusprechen, jedoch im vorliegenden alinea hinter den Worten „nicht benennen“ einzuschalten „oder sollte der benannte Schiedsmann nach Ablauf der vorgedachten Frist die Ertheilung des Schiedspruches ablehnen.“

Zur Ergänzung von § 17 soll laut der Vorlage des Rathes nach den Worten „des von dem Anleger bestimmten Kaufwandes“ gefügt werden „für regulativmäßige Herstellung der Straße und das zu der Straße verwendete Areal diesem oder seinem Nachbestzer Entschädigung geleistet oder sonst mit ihm sich geeinigt hat; hierbei ist der Anleger der Straße berechtigt, sofern die Straßbreite 23 Meter übersteigt, Entschädigung zu fordern.“

Gleiche Entschädigungen hat die Stadtgemeinde in Anspruch zu nehmen, sobald und insoweit diese auf ihre Kosten an der Grenze von Grundstücken Dritter eine den Erfordernissen dieses Regulativs entsprechende Straße angelegt hat.

Denjenigen, welche für Herstellung von Verbindungsstraßen, z. B. Gassen u. c.“ Der Ausschuss beantragt: alin. 1 der Vorlage von den Worten „hierbei ist der Anleger“ an zu streichen, al. 2 zu fassen: „In gleicher Weise hat die Stadtgemeinde, sobald und insoweit diese auf ihre Kosten an der Grenze von Grundstücken Dritter eine den Erfordernissen dieses Regulativs entsprechende Straße angelegt hat, Entschädigung für die Herstellung der Straße und das zu der letzteren verwendete Areal von den Besitzern der anliegenden Grundstücke zu beanspruchen. Hierbei ist die Stadtgemeinde berechtigt, bei einer Straßbreite von 23 Meter oder weniger für das ganze Areal volle Entschädigung, bei einer Straßbreite von mehr als 23 Meter für das Areal nach der Breite von 23 Meter volle, für das übrige halbe Entschädigung zu fordern. Zu dieser Entschädigung haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke gleichmäßig und zwar nach Verhältnis der Straßenfrontlänge der Grundstücke, bis in die Mitte der Straße gerechnet zu bemessende Beiträge beizutragen.“

Kußerdem wird vom Ausschusse noch vorgeschlagen: dem Rathe zur Ermägung anheim zu geben, ob es sich nicht empfehlen, bei Gelegenheit der jetzigen Ergänzung bezw. Abänderung des Regulativs, die neuen städtischen Anbau und die Regulierung der Straßen betreffend, auch Bestimmungen des Inhalts:

a) daß, wenn eine bestehende regulativmäßige Straße auf Kosten der Stadtgemeinde verbreitert wird, die Besitzer der anliegenden Grundstücke, welche von der Verbreiterung Vortheile ziehen, verpflichtet sein sollen, die Stadtgemeinde wegen des von ihr für die Straßverbreiterung bestrittenen Kaufwandes antheilig zu entschädigen, b) daß, wenn eine im Besitze der Stadtgemeinde befindliche, nicht regulativmäßige Straße aus-schließlich oder doch zum Teil auf der einen Seite verbreitert und in eine regulativmäßige verwandelt werden soll, bei Feststellung der Arealbeitragspflicht der einzelnen Interessenten die schon bestehende Straße unberührt zu bleiben und jeder Adjacent zu demselben Areal, welches außer der bisherigen Straße zur neuen Straße erfordert wird, gleichmäßig beizutragen hat,

zu treffen und dem Collegium eine Vorlage in dieser Richtung zu machen.

Nachdem Herr Referent diese Anträge eingehend begründet, weist Herr Stadtrat Wehler zu dem letzten Ausschussantrag darauf hin, daß in §. 17 eine auf §. 16 bezugnehmende Bestimmung enthalten sei, welche die im Ausschussantrag berührte Angelegenheit behandle.

Der Herr Referent hält die vom Ausschusse am Schluß des Gutachtens empfohlenen Bestimmungen deshalb nicht für überflüssig.

Herr Stadtrat Wehler giebt zu, daß diese Bestimmungen eine Ergänzung des Regulativs sein würden, und schließt sich hierauf die Versammlung dem Ausschussgutachten in allen Theilen einstimmig an.

Ein nunmehr folgendes weiteres Gutachten des Verfassungskommissiones, vorgelesen durch Herrn Dr. Blum, behandelt die neuere Rathsvorlage betreffend Aufstellung eines Ortsrats für das Gewerkschiedsgericht. Der Entwurf (abgedruckt in Nr. 40 zweite Beilage des Leipziger Tagesblattes vom 9. Februar d. J.) hat in der Plenarversammlung vom 17. Decbr. d. J. im wesentlichen schon die Bestimmungen des Coll. erhalten, nur war, abgesehen von redactionellen Abänderungen, die in §. 11. festgesetzte Gewährung einer Entschädigung an die Besitzer des Gewerkschiedsgerichts abgelehnt und zu §. 12 al. 2 der Vorlage beantragt worden: „abwesender Parteien.“

Stadtgemeinde wegen des von ihr für die Straßverbreiterung bestrittenen Kaufwandes antheilig zu entschädigen,

den von ihr für die Straßverbreiterung bestrittenen Kaufwandes antheilig zu entschädigen, b) daß, wenn eine im Besitze der Stadtgemeinde befindliche, nicht regulativmäßige Straße ausschließlich oder doch zum Teil auf der einen Seite verbreitert und in eine regulativmäßige verwandelt werden soll, bei Feststellung der Arealbeitragspflicht der einzelnen Interessenten die schon bestehende Straße unberührt zu bleiben und jeder Adjacent zu demselben Areal, welches außer der bisherigen Straße zur neuen Straße erfordert wird, gleichmäßig beizutragen hat,

zu treffen und dem Collegium eine Vorlage in dieser Richtung zu machen.

Nachdem Herr Referent diese Anträge eingehend begründet, weist Herr Stadtrat Wehler zu dem letzten Ausschussantrag darauf hin, daß in §. 17 eine auf §. 16 bezugnehmende Bestimmung enthalten sei, welche die im Ausschussantrag berührte Angelegenheit behandle.

Der Herr Referent hält die vom Ausschusse am Schluß des Gutachtens empfohlenen Bestimmungen deshalb nicht für überflüssig.

Herr Stadtrat Wehler giebt zu, daß diese Bestimmungen eine Ergänzung des Regulativs sein würden, und schließt sich hierauf die Versammlung dem Ausschussgutachten in allen Theilen einstimmig an.

Ein nunmehr folgendes weiteres Gutachten des Verfassungskommissiones, vorgelesen durch Herrn Dr. Blum, behandelt die neuere Rathsvorlage betreffend Aufstellung eines Ortsrats für das Gewerkschiedsgericht. Der Entwurf (abgedruckt in Nr. 40 zweite Beilage des Leipziger Tagesblattes vom 9. Februar d. J.) hat in der Plenarversammlung vom 17. Decbr. d. J. im wesentlichen schon die Bestimmungen des Coll. erhalten, nur war, abgesehen von redactionellen Abänderungen, die in §. 11. festgesetzte Gewährung einer Entschädigung an die Besitzer des Gewerkschiedsgerichts abgelehnt und zu §. 12 al. 2 der Vorlage beantragt worden: „abwesender Parteien.“

In der neuere Vorlage hält der Rath daran fest, daß den Besitzern Dänen gewährt werden und zwar so, daß jedem Dänen für die Sitzungen, an denen er Theil genommen, als Entschädigung 4 A gezahlt werden, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch nimmt, 2 A dagegen, wenn sie nur einen halben Arbeitstag dauert. Zur Retraction dieses Beschlusses bezieht sich der Rath auf die in der ersten Vorlage entwickelten Gründe sowie auf eine Eingabe des hiesigen Ortsvereins des allgemeinen deutschen Handwerker- und Fabrikantenverbandes.

Weiter hat der Rath den beantragten Zusatz zu §. 12 al. 2 abgelehnt, weil auch für anwesende Parteien Verhältnisse vorliegen können, welche eine Vertretung nöthig machen, die Beschlußfassung hierüber aber ohnedies stets dem Gewerkschiedsgericht vorbehalten bleibe.

Ferner ist vom Rathe, entgegen der früheren Vorlage in Gemäßheit des bei der letzten Verlesung vom Verfassungskommissiones gestellten, vom Coll. aber abgelehnten Antrags, zu §. 7 al. 2 die Zeit für Abgabe der Stimmzettel auf die Stunden von Mittags 12 Uhr bis 8 Uhr Abends festgesetzt worden, weil nicht zu verkennen sei, daß mit dieser abgeänderten Bestimmung namentlich den Arbeitnehmern die Ausübung ihres Stimmrechts sehr erleichtert werde.

Endlich hat der Rath noch, nachdem seitens der Ministerien der Justiz und des Innern an-

*) Sitzungen bei der Redaction des Tagesblattes am 24. März.